

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

L 4 Tal der Ils

(1) Lage und Größe

Stadt Petershagen

ca. 1197 ha

Referenzkoordinate: 3.508.477
(nördlichster Punkt) 5.809.975

Die Straßenkörper vorhandener Bundes- sowie Landesstraßen sowie die Trasse der planfestgestellten L770 sind von den textlichen Festsetzungen ausgenommen.

(2) Schutzzweck

Die Festsetzung erfolgt gem. § 21 LG, insbesondere

- um die landschaftstypischen, grünlanddominierten Mulden der Bachniederung als wahrnehmbare Leitlinien zu erhalten;
- um die Grünlandnutzung in den Niederungsbereichen zu erhalten und zu entwickeln;
- um die Biotopverbundfunktion entlang der Gewässer zu erhalten. Die feuchteren Wiesen und Weiden in Nachbarschaft der Gewässer sind notwendig für das Überleben von Tieren und Pflanzen, die an diese Standorte gebunden sind;
- um die wertvollen Waldgesellschaften wie Eichenwälder, Eichen-Hainbuchenwälder, Eichen-Birkenwälder und Birkenbrücher im Gebiet zu erhalten und naturnah zu entwickeln;
- um die Schönheit, Eigenart und Vielfalt des Landschaftsbildes zu erhalten und zu entwickeln.

Das „Tal der Ils“ umfasst die Ilniederung mit Nebenbächen, angrenzende Waldflächen und den Osterbruch. Die Rollbeeke und andere kleine Gewässer aus den Gebieten bei Schaffhorst und des Osterbruches speisen die Ils. Ausgedehnte Grünlandflächen charakterisieren das Landschaftsbild. Ein Mosaik aus kleinen Waldflächen, Hecken und prächtigen Einzelbäumen schafft eine besondere Strukturvielfalt. Siedlungen und Einzelgehöfte liegen auf den Erhöhungen am Rande der Niederungen, sie entgehen so der Feuchte in den Muldenlagen.

Der Blick von den Flachrücken der Wiedensahler Lehmplatten hinunter auf die Muldenbereiche der Fließgewässer vermittelt ein Gefühl von Weite der Landschaft.

Die Landschaft spiegelt den zunehmenden Intensivierungsdruck auf die landwirtschaftliche Nutzung wider. Durch Entwässerung in Form von Gewässerbegradigung und Drainage wurde der Umbruch von Grünland zu Acker möglich. Die Strukturveränderung ist unübersehbar. Im Kontrast zu den naturbelassenen Bereichen z.B. an der Rollbeeke wird der Spannungsbogen der möglichen Landschaftsentwicklung für den aufmerksamen Betrachter sichtbar.

(3) Verbote

Im Landschaftsschutzgebiet **Tal der Ils** sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern können oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen.

In dem geschützten Gebiet sind insbesondere folgende Handlungen verboten:

- a) bauliche Anlagen im Sinne des § 2 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, Verkehrsanlagen sowie Wege, Plätze und deren Nebenanlagen zu errichten, anzulegen oder zu ändern, auch wenn sie keiner bauaufsichtlichen Genehmigung, Bauanzeige oder sonstigen baurechtlichen Entscheidung bedürfen; die Nutzungsänderung steht der baulichen Änderung gleich;

Die Wirkung der Schutzausweisung ist in § 34 Abs. 2 LG bestimmt.

Die Verbote gelten nicht für die beim Inkrafttreten des Landschaftsplanes bestehenden planerischen Festsetzungen anderer Fachplanungsbehörden (§ 34 Abs. 4b LG)

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

-
- | | |
|--|---|
| <p>b) Leitungen aller Art, Zäune oder andere Einfriedigungen zu errichten, zu verlegen oder zu ändern;</p> <p>c) Werbeanlagen, Schilder oder Beschriftungen zu errichten oder anzubringen, soweit sie nicht ausschließlich auf die Schutzausweisung hinweisen oder als Ortshinweise oder Warntafeln dienen;</p> <p>d) Buden, Verkaufsstände, Zelte oder andere dem zeitweiligen Aufenthalt von Menschen dienende Anlagen sowie Warenautomaten aufzustellen, Kraftfahrzeuge, Wohnwagen, Wohnmobile, Mobilheime, Wohncontainer oder Verkaufswagen abzustellen oder Stellplätze dafür anzulegen;</p> <p>e) die Flächen außerhalb befestigter oder besonders gekennzeichnete Straßen, Wege und Plätze sowie außerhalb von Hofräumen und Hausgärten mit Kraftfahrzeugen zu befahren oder dort zu lagern;</p> <p>f) Hecken, Bäume oder Gehölze außerhalb von Hofräumen und Hausgärten sowie Röhrichte zu beseitigen, zu beschädigen oder sie auf andere Weise in ihrem Wachstum zu beeinflussen;</p> <p>g) Aufschüttungen vorzunehmen, auszuschachten, zu sprengen oder die Bodengestalt auf andere Weise zu verändern sowie Gesteinsmaterialien einzubringen oder zu entnehmen;</p> <p>h) Feuer zu machen;</p> <p>i) Stoffe oder Gegenstände, die geeignet sind, das Landschaftsbild oder den Naturhaushalt zu beeinträchtigen oder zu gefährden, wie Abfallstoffe, Altmaterialien, Schutt oder Boden, ein- oder aufzubringen, einzuleiten, zu lagern, abzulagern oder die Flächen auf andere Art und Weise zu verunreinigen;</p> <p>j) die Gestalt der bestehenden Gewässer zu verändern oder künstliche Gewässer einschließlich Fischteiche anzulegen;</p> <p>k) Unterhaltungsarbeiten an den Gewässern ohne Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde durchzuführen;</p> <p>l) Einrichtungen für den Wasser-, Eis-, Luft-, Modell- oder Schießsport bereitzustellen, anzulegen oder zur Verfügung zu stellen oder diese Sportarten zu betreiben;</p> <p>m) Wald in eine andere Nutzungsart umzuwandeln sowie Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen anzulegen;</p> <p>n) Erstaufforstungen ohne Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde vorzunehmen;</p> <p>o) nicht kultivierte Flächen, wie z.B. Ödlandflächen, umzu-</p> | <p>Als befestigt sind alle Wege anzusehen, die durch Einbringung von Wegebaumaterial oder als Folge von Erdbaumaßnahmen hergerichtet sind.</p> <p>Als Gefährdung des Wachstums oder des Bestandes der Landschaftselemente gelten Maßnahmen, die geeignet sind, das Wurzelwerk nachhaltig schädigend zu beeinflussen sowie Verdichten oder Versiegeln des Bodens im Traufbereich der Bäume und Sträucher.</p> <p>Hierzu gehören auch die Beschädigung oder Verunstaltung von Boden- und Kulturdenkmälern sowie Materialentnahmen an Fossilienfundorten und Verfüllungen. Tal- bzw. Terrassenkanten oder Böschungen dürfen nicht eingeebnet werden.</p> <p>Hierzu gehören nicht Erdarbeiten sowie die Zwischenlagerung, Verbringung und Einarbeitung des anfallenden Bodens auf Hofstellen sowie das vorübergehende Lagern von Rund- und Quaderballen auf landwirtschaftlichen Flächen.</p> <p>Hierzu zählen auch Quellen. Hierunter fällt nicht die Anlage oder Veränderung von Gartenteichen in Hausgärten.</p> <p>Hierunter fallen nicht Ackerflächen, die infolge staatlicher</p> |
|--|---|

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

-
- | | |
|--|--|
| wandeln; | Stilllegungsprogramme stillgelegt worden sind, unabhängig von der Dauer der Stilllegung. |
| p) innerhalb der in der Festsetzungskarte I besonders gekennzeichneten Flächen Grünland in Acker umzuwandeln oder die Flächen weitergehend zu entwässern; Pflegeumbrüche (Umbrüche und Wiedereinsaaten) können unter Beachtung des Schutzzieles nach vorangegangener Anzeige bei der Unteren Landschaftsbehörde in der Zeit vom 01.07. - 01.10. durchgeführt werden. Mit der Maßnahme darf erst begonnen werden, wenn die Untere Landschaftsbehörde nicht binnen eines Monats nach der Anzeige hiergegen Bedenken erhebt. | Es handelt sich um Bereiche im Osterbruch, an der Ils und in der Rollbachniederung. Die Flächen sind in der Festsetzungskarte I flächig dunkelgrün gekennzeichnet. Umwandlung ist eine auf Dauer angelegte Veränderung von Grünland in Acker oder eine anderer Nutzungsart. Pflegeumbruch ist eine im Rahmen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft vorübergehende Veränderung von Grünland und die Wiederherstellung der Fläche als Dauergrünland. Soweit über den Zeitraum der Wiedereinsaat kein Einvernehmen erzielt werden kann, erfolgt eine Entscheidung nach Anhörung der Landwirtschaftskammer. Zu den Entwässerungsmaßnahmen zählt auch das Neuverlegen (erstmaliges Verlegen) von Drainagen. |
| q) auf Waldflächen innerhalb der in der Festsetzungskarte I besonders gekennzeichneten Bereiche | Es handelt sich um einen Bereich zwischen Feuerschicht und Rosenhagen, um Hagedorn herum, sowie um einen Wald nördlich von Raderhorst. Die Flächen sind in der Festsetzungskarte I dunkelgrün schraffiert gekennzeichnet. Hier befinden sich naturschutzfachlich wertvolle Waldbestände, insbesondere stocken hier Eichen-Hainbuchenwälder, Eichen-Buchenwälder sowie feuchte Erlen- und Birkenwälder. |
| aa) Düngemittel auszubringen bzw. anzuwenden oder zu lagern, eine Kompensationskalkung, um der fortschreitenden Versauerung der Waldböden entgegenzuwirken ist hiervon ausgenommen; | |
| bb) Schädlingsbekämpfungsmittel und Pflanzenbehandlungsmittel auszubringen bzw. anzuwenden oder zu lagern; | |
| cc) Entwässerungsmaßnahmen, das Grundwasser sowie die Eigenschaft des Wassers nachteilig verändernde Maßnahmen durchzuführen, soweit nicht die Wahrung und Instandhaltung vorhandener Entwässerungsanlagen betroffen ist; | |
| dd) das Befahren der Flächen außerhalb von Wegen oder Rückegassen; | |
| ee) eine Bodenbearbeitung vorzunehmen; | Hierunter fällt nicht das oberflächliche Grubbern von Waldböden, um das Ankommen von Naturverjüngung zu fördern. |
| ff) Wildfütterungen zu betreiben. | Ausgenommen hiervon ist die Fütterung in Notzeiten gemäß § 25 LJG NW. |

4) Unberührtheitsklausel

Unberührt von den Verboten des Absatzes 3 bleiben in dem Landschaftsschutzgebiet **Tal der Ils**:

- | | |
|--|--|
| a) die ordnungsgemäße Ausübung der land- und forstwirtschaftlichen Bodennutzung in der bisherigen Art und in dem bisherigen Umfang einschließlich der Unterhaltung und Erneuerung bestehender Drainagen mit Ausnahme der Verbote in Absatz 3 Buchstaben f), g), i), j), k), m), n), o), p) und q); | Zur ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Nutzung gehören insbesondere auch die organische und anorganische Düngung und der Pflanzenschutz. |
|--|--|

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

- b) die Erweiterungen baulicher Anlagen, die einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb dienen und nur einen untergeordneten Teil der Betriebsfläche einnehmen;
- c) die ordnungs- und zeitgemäße Pflege von Hecken und Kopfbäumen;
- d) die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd einschließlich der Errichtung von offenen und geschlossenen Ansitzleibern;
- e) die rechtmäßige Ausübung der Fischerei mit Ausnahme der Verbote in Absatz 3 Buchstabe a) und j);
- f) die beim Inkrafttreten des Landschaftsplanes rechtmäßig ausgeübten oder rechtmäßig geplanten sonstigen Nutzungen in der bisherigen Art und in dem bisherigen Umfang;
- g) das Errichten von ortsüblichen Weidezäunen, von notwendigen Kulturzäunen für den Forst- und Gartenbaubetrieb oder von Einfriedigungen für bebaute Grundstücke;
- h) das Errichten von offenen Melkständen oder Unterständen für das Weidevieh im Rahmen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft;
- i) Unterhaltungsarbeiten an Straßen und Wegen sowie öffentlichen Versorgungs- und Entsorgungsanlagen;
- j) Sicherungs-, Pflege- und sonstige Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege, die von der Unteren Landschaftsbehörde angeordnet oder genehmigt sind oder von ihr selbst durchgeführt werden.

Unter Erweiterung ist auch die Errichtung selbständiger baulicher Anlagen zu verstehen, die nur einen untergeordneten Teil der Betriebsgebäude darstellen.

(5) Gebote

Für die Waldflächen innerhalb der in der **Festsetzungskarte I** besonders gekennzeichneten Bereiche werden folgende Gebote festgesetzt:

- a) den Unterstand der Bestände sowie die Strauchschicht zu erhalten;
- b) Nebenbaumarten zu erhalten;
- c) im Zuge der Waldverjüngung die Naturverjüngung der Baum- und Straucharten vor Pflanzmaßnahmen zu bevorzugen;
- d) eine Wilddichte anzustreben, die die natürliche Waldentwicklung nicht beeinträchtigt;
- e) den Wald naturnah zu bewirtschaften.

Es handelt sich um einen Bereich zwischen Feuerschicht und Rosenhagen, um Hagedorn herum, sowie um einen Wald nördlich von Raderhorst. Die Flächen sind in der **Festsetzungskarte I** dunkelgrün schraffiert gekennzeichnet.

Dies gilt insbesondere für den Ilex (*Ilex aquifolium*).

Unter „Nebenbaumarten“ sind diejenigen Baumarten zu verstehen, die in einem Waldbestand nur vereinzelt vorkommen. Es handelt sich in vielen Fällen um Eberesche, Birke, Kirsche, Ahorn, Esche u.a.

Die standortheimischen Baumarten sollen sich ohne Zaunschutz verjüngen lassen.

Um diese naturschutzfachlich wertvollen Wälder langfristig so zu erhalten und zu entwickeln, sollte angestrebt werden,

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

die Bewirtschaftung möglichst im Sinne der naturnahen Waldwirtschaft durchzuführen.

Die Wälder sollten ohne Anwendung von Kahlschlägen als Dauerwald bewirtschaftet werden, als Verjüngung sollten nur standortheimische Laubbaumarten zum Einsatz kommen, wenn möglich durch Naturverjüngung.

Ein zusätzlicher, erheblicher Beitrag zum Artenschutz kann durch ein Belassen von stehendem und liegendem Totholz sowie vom Erhalt von einzelnen alten Bäumen in den Beständen geleistet werden.

Eine solche naturnahe Waldbewirtschaftung kann am besten mit Hilfe der Beratung der Waldbesitzer durch das Forstamt Minden gewährleistet werden.

(6) Ausnahmen

- | | |
|---|--|
| <p>a) Die Untere Landschaftsbehörde erteilt auf Antrag eine Ausnahme von den Verboten in Absatz 3 Buchstaben b, c, d, e, f (nur Bäume und Gehölze) und h für Maßnahmen, die den Schutzzweck nicht beeinträchtigen.</p> <p>b) Die Untere Landschaftsbehörde erteilt auf Antrag eine Ausnahme für ein Vorhaben im Sinne von § 35 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB, wenn es nach Standort und Gestaltung der Landschaft angepasst wird und der Schutzzweck nicht entgegensteht.</p> <p>c) Mit der Erteilung der Ausnahmen unter a) und b) können Nebenbestimmungen zur Sicherung der Belange des Landschaftsschutzes einschließlich Sicherheiten verbunden werden.</p> | <p>Soweit durch einzeln stehende Bäume die landwirtschaftliche Nutzung behindert wird, ist im Falle einer beabsichtigten Ablehnung vorher das Benehmen mit der Landwirtschaftskammer herzustellen.</p> |
|---|--|

(7) Befreiungen

Die Untere Landschaftsbehörde kann auf Antrag nach § 69 Abs. 1 LG Befreiungen erteilen, wenn

- a) die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
- aa) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
 - bb) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
- b) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.